



## Entgeltordnung für das städtische Freibad Renningen

### Einleitung

Die Entgeltordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen dem Badbetreiber (der Stadt Renningen) und seinem Kunden, dem Nutzer (Badegast). Die nachfolgenden Bedingungen und Entgelte wurden vom Gemeinderat als Neufassung der Entgeltordnung am 29.04.2026 gefasst.

### § 1 Entgeltpflicht und Zahlungspflichtiger

- (1) Für das Betreten des Freibades der Stadt Renningen zur Besichtigung oder für die Benutzung dieses und seiner besonderen Einrichtungen werden Entgelte erhoben. Die festgesetzten Entgelte werden mit dem Eintritt in das Freibad bzw. der Benutzung der besonderen Einrichtungen vor der Inanspruchnahme zur Zahlung fällig.
- (2) Das Entgelt ist an der Kasse bzw. am Kassensystem des Freibads zu entrichten.
- (3) Bei online-Ticketverkauf ist das entsprechende Entgelt ebenfalls online zu begleichen. Über jede Bezahlung wird von der Badekasse eine Bescheinigung (Eintritts- oder Berechtigungskarte) erteilt, die zum Betreten des Bades und der Benutzung seiner Einrichtungen berechtigt. Im Onlineverkauf wird ein QR-Code vergeben, der an der Kasse abgescannt werden muss.
- (4) Sofern keine Saisonkarte (Jahreskarte) vorgewiesen werden kann, verpflichtet mehrmaliger Besuch am gleichen Tage zu mehrmaliger Entrichtung des Entgelts.
- (5) Zahlungspflichtig ist die Person, die das Freibad betritt, einen Gutschein erwirbt oder die Einrichtung nutzt.

### § 2 Leistungen

- (1) Im Eintritt sind folgende Leistungen enthalten:
  - a) Benutzung der Wechselkabinen oder offenen Umkleieräume, des Sanitärgebäudes mit Dusch- und Toilettenanlagen, der Badebecken, der Wasserbrausen, der Liegewiese und der Turn- und Spielgeräte.
  - b) Die Benutzung der Kleiderschränke, soweit hierzu von der Kapazität die Möglichkeit besteht. Ein Anspruch kann nicht geltend gemacht werden.

### § 3 Staffelung nach Personengruppen

Entgelte werden nach folgender Staffelung erhoben:

- (1) Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr.

### § 4 Ermäßigungen

- (1) **Einzelpersonen:**  
Ermäßigte Eintrittskarten zum Preis für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten nachfolgend aufgelistete Personengruppen nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises:

- a) Schüler, Studenten, Auszubildende und soziale, ökologische oder ähnlich Freiwilligendienst Leistende, Wehrdienstleistende, Inhaber einer Juleica-Card.
- b) Menschen mit einer nachgewiesenen Behinderung von mindestens 50%.
- c) Begleitperson von Menschen mit einer nachgewiesenen Behinderung von 100 % oder einem „Merkzeichen B“ im Ausweis (gilt für den jeweiligen Einzeleintritt, nicht für die Saisonkarte).
- d) Menschen mit einer nachgewiesenen Behinderung von 100% erhalten freien Eintritt.
- e) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr haben in Begleitung Erwachsener oder Jugendlicher freien Eintritt.

(2) **Schulklassen:**

- a) Renninger Schulklassen, die während der planmäßigen Turn- und Sportstunden unter Leitung ihres Lehrers das Bad besuchen und bis 16.00 Uhr verlassen, haben freien Eintritt.
- b) Schüler, die mit ihrer Schulklasse unter Leitung des Lehrers erscheinen, aber das Bad mit der Schulklasse nicht wieder verlassen, haben bis zur Höhe des normalen Entgelts für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nachzuzahlen.
- c) Die Benutzung der Wechselkabinen und Kleideraufbewahrung für Schüler beim gemeinsamen Besuch der Schulklassen ist nur gestattet, wenn dadurch andere Badebesucher nicht benachteiligt werden.

**§ 5 Einzel- und Zehner-Karten**

Es werden nach Maßgabe der Entgelttabelle Einzel- und Zehner-Karten ausgegeben:

- (1) Die Einzelkarten gelten nur am Tage ihrer Ausgabe sowie nur zum einmaligen Eintritt und sind nicht übertragbar.
- (2) Die Zehner-Karten gelten nur für die Badesaison des jeweiligen Jahres.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für nicht genutzte Zehner- Karten wird nicht ersetzt. Für verlorene oder gestohlene Karten werden nur Ersatzkarten ausgestellt, wenn der Originalzahlungsbeleg vorgelegt werden kann.

**§ 6 Saison- und Familienkarten**

- (1) Es werden nach Maßgabe der Entgelttabelle ausgegeben:
  - a) Saisonkarten für Erwachsene, Jugendliche und für Kinder
  - b) Saisonkarten (Familienkarten).
- (2) Die Saisonkarten werden auf den Namen ihrer Inhaber ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und gelten nur für die Badesaison des jeweiligen Jahres der Ausstellung. Gelöste Saisonkarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder gestohlene Karten werden nur Ersatzkarten ausgestellt, wenn der Originalzahlungsbeleg vorgelegt werden kann.
- (3) Für die Ermäßigung bei Familienkarten zählen alle Kinder derselben Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft bis zum 18. Lebensjahr. Kinder über 18 Jahre werden nur dann als ermäßigt berücksichtigt, wenn ein Anspruch gemäß § 4 Abs. 1 a)–d) besteht.

**§ 7 Kooperationspakete für Unternehmen**

- (1) Unternehmen haben die Möglichkeit, bei der Stadt Renningen Kooperationspakete zu erwerben. Diese dienen der Bereitstellung von Eintrittsgutscheinen für das Freibad Renningen, die Unternehmen ihren Mitarbeitenden im Rahme betrieblicher Leistungen oder Maßnahmen der Wirtschafts- und Standortförderung zur Verfügung stellen können.

- (2) Kooperationspakete bestehen aus einer im Voraus festgelegten Anzahl von Eintrittsgutscheinen. Die Gutscheine können von Unternehmen in festgelegten Mengeneinheiten (z. B. 50, 100, 150, 200 Stück) vorab bestellt werden.
- (3) Die Gutscheine berechtigen jeweils zum Eintritt in das Freibad entsprechend der in der Entgeltordnung festgelegten Einzeleintrittstarife. Eine Bezuschussung oder Preisreduzierung durch die Stadt erfolgt nicht. Es gelten ausschließlich die jeweils gültigen Entgelte der Entgeltordnung.
- (4) Die Stadt Renningen stellt im Rahmen des Kooperationspakets Serviceleistungen bereit. Hierzu zählen insbesondere
  - die Möglichkeit der mengenmäßigen Vorabbestellung von Eintrittsgutscheinen sowie
  - die gebündelte Bereitstellung oder Zusendung der Gutscheine an das bestellende Unternehmen.
- (5) Die Gutscheine können von den jeweiligen Inhaberinnen und Inhabern während der regulären Öffnungszeiten im Freibad eingelöst werden.
- (6) Ein Weiterverkauf der Gutscheine zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.
- (7) Im Übrigen gelten für die Einlösung der Gutscheine sowie für den Zutritt zum Freibad die Bestimmungen der jeweils gültigen Bade- und Entgeltordnung.
- (8) Eine Erstattung oder Rücknahme der ausgegebenen Gutscheine ist ausgeschlossen. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Einlass. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus dem jeweiligen Gutschein.

## § 8 Eintrittsentgelte

### (1) Eintrittstarife

	<b>Einzelkarte</b>	<b>10-er Karte</b>	<b>Saisonkarte</b>
<b>1. Einzeltarife</b>			
a) Erwachsene	4,60 €	42,00 €	65,00 €
ab 18:00 Uhr	2,60 €		
b) Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Personen, die unter die Ermäßigungsregelung fallen	2,60 €	22,00 €	35,00 €
ab 18:00 Uhr	1,40 €		
<b>2. Familienkarten</b> ohne oder mit Erwachsenen (Eltern)			
a) für den 1. Erwachsenen			65,00 €
b) für den 2. Erwachsenen oder Alleinerziehenden			35,00 €
c) für das 1. Kind			28,00 €
d) für das 2. Kind			21,00 €
e) für das 3. Kind			0,00 €

- (2) Die Eintrittsentgelte werden als Bruttoentgelte einschließlich 7% Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 29. April 2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 1. Mai 2021, zuletzt geändert zum 1. Januar 2023 (Anpassungssatzung zu § 2b UStG), außer Kraft.

Renningen, den 29. April 2026

Melanie Hettmer  
Bürgermeisterin